

Anmeldung Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!
Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Möglichkeit des Verbotes.

Angaben zur Antragstellerin (Juristische Person)

Im Handels-, -Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform	Ort und Nr. des Registereintrages
Anschrift der Hauptniederlassung der juristischen Person (Straße, Hausnummer, Plz, Ort)	
Vertretungsbevollmächtigter (z. B. Geschäftsführer, Vorstands- bzw. Vereinsvorsitzender)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)	
Telefon-Nr. (vorzugsweise mobil)	E-Mail-Adresse

Angaben zum/ zur Antragsteller/in (Natürliche Person)/ gesetzliche/r Vertreter/in

Familienname, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)	
Telefon-Nr. (vorzugsweise mobil)	E-Mail-Adresse

Ort der Durchführung des Feuers (z. B. Google-Maps-Auszug):

- Foto vom zu verbrennenden Holz wurde vorab per E-Mail an brandschutz@krakow-am-see.de versandt.

Straße	Hausnummer	Plz, Ort (ggf. nähere Beschreibung der Örtlichkeit)
Grundstückseigentümer		

Datum und Uhrzeit der Durchführung
abzusehendes Ende der Durchführung
Enddatum und Uhrzeit der Durchführung (bei Feuer nach 24 Uhr)

- Belehrung:**

1. Brauchtumsfeuer

Was sind Traditionsfeuer/ Brauchtumsfeuer?

Brauchtumsfeuer sind Feuer, bei deren Zwecke die Brauchtumpflege im Vordergrund steht und nicht das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Brauchtumsfeuer werden von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein ausgerichtet und sind im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich, z. B. Oster-, Herbst-, oder St. Martinsfeuer. Das Veranstalten eines Brauchtumsfeuers ist Privatpersonen nicht gestattet!

Verbrennungsmaterial

Zum Verbrennen darf lediglich naturbelassenes trockenes Holz genutzt werden. Nicht erlaubt ist das Verbrennen von getränktem, lasierten, lackierten, beschichtetem Holz, Spanplatten, Leimholz Tischlerplatten usw.

Zu beachten:

- Die Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen (auch bei öffentlichem Besitz z. B. Stadt, Gemeinde, Forstamt usw.).
- Die Grundfläche des Feuers sollte nicht größer als 5 x 5 Meter sein.
- Folgende Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden:
 - o 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - o 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - o 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - o 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
- In Landschafts- und Naturschutzgebieten, unter Hochspannungsleitungen sowie über Versorgungsleitungen (Kabel-, Wasser- und Gasleitungen) ist das Abbrennen verboten.
- Sofern das Holz nicht unmittelbar vor dem Abbrennen aufgeschichtet wurde, ist das Brenngut umzuschichten, um zu kontrollieren, dass sich keine Fremdstoffe, z. B. explosionsgefährliche Stoffe, oder Tiere darunter befinden.
- Das Feuer darf nicht durch Treibstoff angefacht oder unterhalten werden.
- Das Abbrennen soll höchstens bei schwachem Wind durchgeführt werden.
- Gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
- Es soll nur so viel brennbares Material angezündet werden, dass das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung oder Wetterveränderung von den Aufsichtspersonen mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen des Brennplatzes erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder abzutransportieren.

Zuständigkeit

Brauchtsfeuer sind **mindestens 2 Wochen vor dem Abbrennen** bei der **örtlichen Ordnungsbehörde** anzuzeigen. Eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Bestimmungen behält sich die örtliche Ordnungsbehörde vor.

2. Gartenfeuer

Kleine Feuer mit naturbelassenem trockenem Holz in einer Feuerschale oder Feuertonne bis max. 1 m Durchmesser sind ohne Genehmigung ganzjährig zulässig. Offene Feuerstellen (Feuerschalen) sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Die Verbrennung muss getrennt vom Lagerplatz erfolgen, um Lebewesen zu schützen. Unnötige Rauchschwaden sind zu vermeiden sowie der Nachbarnschutz und die allgemeinen Brandschutzregeln einzuhalten.

Wichtig für das Brauchts- und Gartenfeuer!

Das Verbrennen von Abfällen kann gemäß § 28 i. V. m. § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle

Das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist grundsätzlich nicht gestattet, da im Landkreis Rostock flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten über die Wertstoffhöfe, Kompostwerke oder das Holzsystem der Abfallwirtschaft bestehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen im Oktober oder März von pflanzlicher Gartenabfälle erteilt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur in Betracht kommen, wenn

- ein Liegenlassen, ein Einbringen in den Boden oder eine Kompostierung der pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist,
- eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anbietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder zumutbar ist und
- keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Zuständigkeit

Ein schriftlicher Antrag muss mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Verbrennen von pflanzlicher Gartenabfälle bei der Unteren Abfallbehörde gestellt werden.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Abfallbehörde
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Tel.: +49 3843 755-66999, E-Mail: umweltamt@lkros.de

Jeder der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich!*

**Ich versichere, dass ich als Verantwortlicher die Belehrung gelesen habe (siehe auch Merkblatt Landkreis Rostock).*

Die örtlich zuständige Feuerwehr wurde informiert.

Datenschutz

Allgemeine Informationen zum Datenschutz und Widerrufshinweise finden Sie unter <https://www.amt-krakow-am-see.de/de/datenschutz/> .

Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.*

**) Pflichtfelder*

Unterschrift Antragsteller